

Amtsblatt der Stadt Hallenberg



Nr. 7 Jahrgang 2024

ausgegeben am 25.07.2024

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

16/2024	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1
17/2024	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Flurbereinigungsbehörde; hier: Schlussfeststellung Flurbereinigungsverfahren Züschen/Liesen	2
18/2024	Absicht auf Aufhebung von städt. Wegeparzellen (Auf der Oberaue).....	3

Bekanntmachung

16/2024 Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 12.06.2024 die 4. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 13.07.2024 unter der lfd. Nr. 372 auf der Seite 285 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Hallenberg, 22.07.2024

gez. Holger Schnorbus
Allgemeiner Vertreter

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg
Telefon: 02984/3030, E-Mail: post@stadt-hallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln im Rathaus der Stadt Hallenberg erhältlich.
Das Amtsblatt ist zudem nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter der Adresse <http://www.stadt-hallenberg.de/amsblatt> erhältlich.

Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Bekanntmachung

**17/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg,
Flurbereinigungsbehörde;
hier: Schlussfeststellung Flurbereinigungsverfahren Züschen/Liesen**

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5036

Soest, den 08.05.2024

Flurbereinigungsverfahren Züschen/Liesen
Az.: 28 02 1 / 33.03.55.03-008/2024-001

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Züschen/Liesen, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet.
Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und der hierzu ergangene Nachtrag 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag genannten Beteiligten übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2266>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

Im Auftrag

(LS)

gez. Helle, LRVD

Bekanntmachung

18/2024 Absicht auf Aufhebung von städt. Wegeparzellen (Auf der Oberaue)

Hiermit wird die Absicht auf Aufhebung der auf den städt. Wegeparzellen Flur 21, Flurstücke 236 teilweise und 237 (Altbezeichnung aus Rezeß: Flur 21, Flurstücke 236 tw. und 237), Gemarkung Hallenberg „Auf der Oberaue“ (siehe Lageplan) ruhenden Festsetzungen durch den Erlass einer Satzung nach § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW 1956 S. 134/GS NW S. 740) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV.NRW. S. 701), in Kraft getreten am 14. Oktober 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Bei den vorgenannten Wegen handelt es sich um Wirtschaftswege. Es ist vorgesehen, diese Nutzung aufzuheben, da diese Wege nicht mehr benötigt werden und veräußert werden sollen.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten und deren Rechtsnachfolgern die Gelegenheit zu Einwänden zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend rot markierten abgedruckten Kartenausschnitt.



Die Karten aus der die genaue Lage der Wege ersichtlich sind, können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, Raum 1.05 – Technische Dienste - eingesehen werden.

Einwände können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung an, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg erhoben werden.

Hallenberg, 18.07.2024

Der Bürgermeister
i. V. Schnorbus